



TOP III Novellierung einzelner Bestimmungen der (Muster-)Berufsordnung (Präambel, §§ 2 II, III, V und VII, 6 bis 8, 12 IV, 15, 16, 18 I, IIa und III, 20 II, 23c, 26, 27 III, IV, 28 bis einschl. Kapitel D)

Betrifft: Änderung MBO § 18, Abs. 2a

Änderungsantrag zum Beschlussantrag

Von: Herrn Prof. Dr. Bernd Bertram als Delegierter der Ärztekammer Nordrhein
Herrn Dr. Thomas Fischbach als Delegierter der Ärztekammer Nordrhein
Herrn Dr. Christian Albring als Delegierter der Ärztekammer Niedersachsen

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:

In § 18 wird nach Absatz 2 der ganze neue Absatz 2a nicht eingefügt (Anlage zu III-01, Nr. 9, b)).

Begründung:

Der bisherige Absatz (2), der nicht geändert werden soll, regelt schon ausreichend die Regeln für eine Berufsordnung. Details des neuen Absatzes 2a) sind gesetzlich und im Bundesmantelvertrag (BMV) geregelt. Die (Muster-)Berufsordnung (MBO) müsste bei Aufnahme derartiger Details immer wieder bei Gesetzesänderungen und BMV-Änderungen angepasst werden und würde teilweise sogar eine Zeitlang nicht mehr mit der Gesetzeslage übereinstimmen. Die Formulierungen sind außerdem so kompliziert, dass sie für Ärzte nur sehr schwer verständlich sind. Die MBO kann nicht das Ziel haben, alle Detailregelungen von Gesetzen oder des BMV aufzunehmen. Außerdem ist eine Einschränkung der gesetzlichen Möglichkeiten durch die MBO nicht sinnvoll, da der Gesetzgeber eher eine Liberalisierung anstrebt, so fordert der Gesetzgeber in den Eckpunkten zum Versorgungsgesetz den „Ausbau „mobiler“ Versorgungskonzepte“: Der Ausbau „mobiler“ Versorgungskonzepte (z. B. Tätigkeit an weiteren Orten/Zweigpraxen) wird unterstützt. „Berufsrechtliche Einschränkungen (z. B. bei der Gründung von Zweigpraxen) sollten aufgehoben werden. Die Bundesärztekammer und die Länder werden aufgefordert, das Berufsrecht entsprechend anzupassen.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0